

04 | Aktuelles BFH-Urteil zur Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen in der Altersteilzeit – was international zu beachten ist

Oktober 2025

Im Rahmen der Altersteilzeit erhalten Arbeitnehmende einen Aufstockungsbeitrag, der nach deutschen steuerlichen Regelungen steuerfrei ist. Ein aktuelles BFH-Urteil klärt, dass diese Steuerfreiheit auch bei späterer Auszahlung gilt. Im internationalen Kontext sind jedoch unterschiedliche nationale Regelungen zu beachten.



Im Rahmen der Altersteilzeit können Arbeitnehmende unter bestimmten Voraussetzungen ihre Arbeitszeit halbieren. Beim sogenannten Blockmodell folgt auf eine Phase der Vollzeitarbeit (Aktivphase), in der weiterhin zu 100 Prozent gearbeitet, aber nur 50 Prozent des Gehalts gezahlt wird, eine gleich lange Freistellungsphase (Passivphase), in der nicht mehr gearbeitet wird und die restlichen 50 Prozent des Gehalts aus der Aktivphase ausgezahlt werden. Über beide Phasen hinweg erhalten die Arbeitnehmenden somit insgesamt 50 Prozent ihres ursprünglichen Gehalts, verteilt auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit. Das Arbeitsverhältnis besteht bis zum Ende der Freistellungsphase fort.

Zusätzlich erhalten Arbeitnehmende, die ihre Arbeitszeit reduzieren, vom Arbeitgeber einen sogenannten Aufstockungsbeitrag. Dieser beträgt mindestens 20 Prozent des bisherigen Bruttoarbeitsentgelts und wird zusätzlich zum reduzierten Gehalt gezahlt. Ziel ist es, finanzielle Einbußen während der Altersteilzeit abzumildern. In Deutschland sind diese Aufstockungsbeträge unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei.

Den Anspruch auf Zahlung des Arbeitslohns während der Freistellungsphase erwirbt der Arbeitnehmende dabei durch seine Tätigkeit in der Arbeitsphase.

Entsprechend stellte dieser eine Vergütung im Sinne des Art. 15 OECD-MA dar. In der Freistellungsphase handelt es sich dabei gemäß BFH-Rechtsprechung einheitlich um nachträglich gezahlten Arbeitslohn, der nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 12.12.2023 („Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen“) aufzuteilen ist. Dabei ist als Erdienungszeitraum der Zeitraum der Arbeitsphase zugrunde zu legen.

Der Aufstockungsbetrag hingegen wird nicht für die im Ausland geleistete Tätigkeit gezahlt, sondern für die Bereitschaft des Arbeitnehmenden, eine Alters-
teilzeitvereinbarung mit dem Arbeitgeber einzugehen. Diese ist unabhängig von der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmenden vereinbart. Der Wert der Auslandsarbeit des Arbeitnehmenden wird durch

die Zahlung des Aufstockungsbetrags nicht erhöht, da der Arbeitnehmende im Ausland keine andere Tätigkeit erbringt als diejenige, die er ohne Alters-
teilzeitvereinbarung erbringen würde. Als solche Vergütung fällt der Aufstockungsbetrag als Arbeitslohn nicht in das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates, sondern verbleibt ausschließlich beim Ansässigkeitsstaat. Ist Deutschland der Ansässigkeitsstaat, ist eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 28 EStG zu prüfen.

Dies gilt entsprechend auch für Grenzgänger (DBA Frankreich, DBA Österreich, DBA Schweiz) unabhängig davon, dass ein Grenzgänger während der Freistellungsphase nicht mehr regelmäßig über die Grenze pendelt.

Rechtsprechung des BFH

Der BFH hat mit Urteil vom 24.10.2024 (Az. VI R 4/22) nun klargestellt, dass die Steuerfreiheit der Aufstockungsbeträge auch dann gilt, wenn diese erst nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden. Entscheidend ist, dass die Zahlung für die Zeit der Altersteilzeit geleistet wird – der Auszahlungszeitpunkt ist für die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 28 EStG unerheblich.

Dem Urteil lag der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger war bei einer Konzerngesellschaft angestellt und arbeitete im Rahmen einer Altersteilzeit. Während dieser Zeit erhielt er neben seinem regulären Arbeitsentgelt einen Aufstockungsbetrag, der gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei behandelt wurde. Nach Eintritt in den Ruhestand erhielt er eine Bonuszahlung aus einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, die ebenfalls einen Aufstockungsbetrag enthielt. Das Finanzamt behandelte diesen Betrag als ermäßigt zu besteuern den Arbeitslohn, während der Kläger ihn als steuerfreie Lohnersatzleistung geltend machte.

Das Finanzgericht entschied zugunsten des Klägers, dass der Aufstockungsbetrag steuerfrei sei, da die Voraussetzungen des § 3 Nr. 28 EStG nicht im Zeitpunkt des Zuflusses, sondern im Zeitraum der Altersteilzeit erfüllt sein müssen. Das Finanzamt legte Revision ein, die jedoch vom Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen wurde. Der BFH bestätigte, dass die Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrags nicht davon abhängt, ob der Empfänger zum Zeitpunkt des Zuflusses noch in Altersteilzeit ist.



Vielmehr ist maßgebend, welche Vereinbarungen die Beteiligten hinsichtlich der Altersteilzeit getroffen haben und dass die Zahlungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit erfolgt sind.

Im internationalen Kontext ist besondere Vorsicht geboten, insbesondere wenn Deutschland im Zeitpunkt der Zahlung des Aufstockungsbetrages nicht Ansässigkeitsstaat nach DBA ist.

- Die Steuerfreiheit der Aufstockungsbeträge gilt ausschließlich nach deutschem Recht.
- In anderen Ländern gibt es teils keine vergleichbaren Regelungen zur Altersteilzeit oder zur steuerlichen Behandlung von Aufstockungsbeträgen.
- Für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmende oder bei Entsendungen ins Ausland sollte stets geprüft werden, ob und wie Aufstockungsbeträge im jeweiligen Land behandelt werden.
- Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen sind zu beachten, insbesondere wenn der Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland liegt.

Fazit

Das aktuelle BFH-Urteil schafft Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmende in Deutschland. Im internationalen Kontext bleibt jedoch eine sorgfältige Prüfung der jeweiligen nationalen Vorschriften unerlässlich, um steuerliche Risiken zu vermeiden.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ingo Todesco

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.